

Allgemeinverfügung

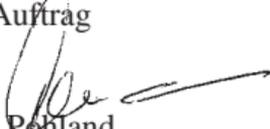
Der Oberbürgermeister erlässt für die Stadt Schönebeck (Elbe), für Sonntag, den 29.05.2016, die Allgemeinverfügung als öffentliche Bekanntmachung, dass alle Verkaufsstellen zum Zweck des Verkaufes zeitlich begrenzt öffnen können.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1, 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), können die Betreiber von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet, aus Anlass des Brunnenfestes vom 27.05.2016-29.05.2016, für nicht mehr als fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr ihre Warenangebote verkaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe), einzulegen.

Im Auftrag



i. V. Pöhlend

Zug

Amtsleiterin

Sicherheits- und Ordnungsamt

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6438297-1

2/118